

**Erste Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre  
vom 17.12.2008**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre hat aufgrund des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKom ZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBL. S. 815, ber. S.1103), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBL. S. 138, S. 160) in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre vom 12.10.2001 beschlossen, die mit Schreiben der Landesdirektion Chemnitz vom ~~6. 02. 2009~~ genehmigt wurde.

**§ 1  
Änderungen**

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Mitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

1. Landkreis Mittelsachsen
2. Stadt Mittweida
3. Gemeinde Kriebstein

**§ 7  
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Einer der Vertreter der Verbandsmitglieder wird zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben Stimmrecht entsprechend der Stimmenverteilung.  
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Im Verhinderungsfall übernimmt der gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Sächs. KomZG aus der Mitte der Vertreter der Verbandsmitglieder gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden das Amt des Vorsitzenden.

(3) Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung ist wie folgt geregelt:

Landkreis Mittelsachsen	3 Stimmen
Stadt Mittweida	4 Stimmen
Gemeinde Kriebstein	3 Stimmen

## § 10 Abs. 3 und Abs. 5

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst, es wird offen abgestimmt.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen und den Wirtschaftsplan bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsmitglieder, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer sowie 2 Vertretern der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen.

## § 11 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2

(Abs. 2 Nr. 4) Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

(Abs. 3 Nr. 2) Den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen über die Zuständigkeit von 10.000 Euro des Verbandsvorsitzenden (§ 12) mit sich bringen.

## § 20 Abs. 4

(4) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 von Hundert über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

## § 21 Abs. 3

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich dem bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung zu (§ 110 Sächs. GemO und § 17 Sächs. EigBG).  
Der Prüfungsbericht ist der überörtlichen Prüfungsbehörde zur Erteilung eines abschließenden Vermerks sowie der örtlichen Prüfungsbehörde (§ 105 Sächs. GemO) zu übersenden.


## § 25 Abs. 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen, „Mittelsachsenkurier“.

§ 2  
**Inkrafttreten**

(1) Die Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre vom 17.12.2008 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kriebstein, den 17.12.2008



Damm  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Kriebsteintalsperre